

# **Rückschnitt von Hecken, Büschen und Bäumen**

02.04.2024 09:29

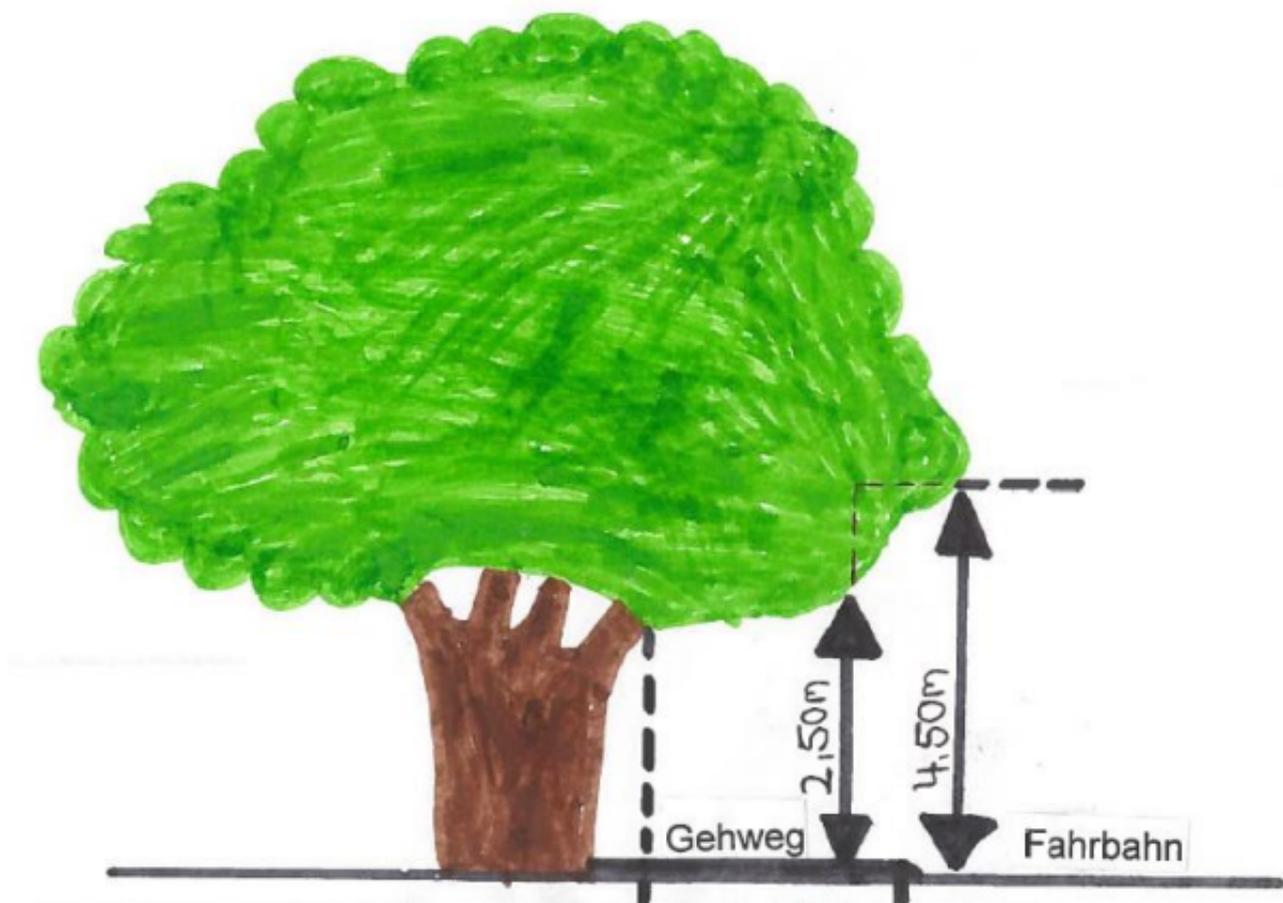
## Rückschnitt von Hecken, Büschen und Bäumen

Was den einen freut, kann bekanntlich des anderen Leid sein. Davon wissen zur Zeit Ebersburger Bürger ein Lied zu singen.

Während sich Gartenbesitzer über prächtige Heckenbüsche vor der Haustüre freuen, ärgert sich mancher über unliebsame Bekanntschaft mit weit ausladenden Zweigen, die auf Gehwege und Fahrbahnen ragen. Gerade Mütter mit Kinderwagen und die Kinder selbst sind häufig gezwungen, den Gehweg zu verlassen, weil Strauchwerk und Äste die Benutzung des Gehweges nicht zulassen.

Die Gemeinde Ebersburg macht hiermit darauf aufmerksam, dass Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen so zu unterhalten sind, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Dies bedeutet nicht nur einen Rückschnitt in der Breite, sondern auch, dass über den Gehwegen der Freischnitt bis zu einer Höhe von 2,50m und über Straßen und Fahrwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m erfolgen muss (siehe Skizze).

### Lichtraumprofil



Dazu gehört ebenso der Freischnitt von Verkehrszeichen, Straßenlaternen, Straßennamensschildern und Hausnummern. Gerade bei Not- und Rettungsfällen müssen die Straßen und Häuser schnell auffindbar sein.

Im Interesse aller, die unsere Straßen, Wege und Gehwege benutzen, appellieren wir an alle Grundstückseigentümer: Überprüfen Sie den Zustand Ihrer Einfriedung,

schneiden Sie bitte Ihre Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen und Gehwegen entsprechend der Vorgaben bis an die Grundstücksgrenze und auch in der Höhe zurück und sorgen Sie durch regelmäßigen Rückschnitt dafür, dass Beeinträchtigungen der genannten Art gar nicht erst entstehen. Zum Schutz der Vögel und zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit ist **ausschließlich der neue Wuchs** in der Zeit vom 1. April bis 30. September zurück zu schneiden.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei Schadensfällen infolge Behinderungen durch Bäume, Hecken usw. erhebliche Schadensersatzforderungen sowie zivil- und strafrechtliche Konsequenzen auf den Verursacher zukommen können.

Gleiches gilt für Laub, das insbesondere in nassem Zustand eine Unfallgefahr darstellt und von den Grundstückeigentümer auf Gehwegen entfernt werden muss.

Wir bedanken uns im Voraus für ihre Mitarbeit und Mithilfe.

*Ihre Gemeindeverwaltung Ebersburg*